

## **Kontenklasse 2 - Beiträge für die Krankenversicherung**

### **Zu 2**

Auf den Konten der Kontenklasse 2 bucht neben den landwirtschaftlichen Krankenkassen grundsätzlich nur der Gesundheitsfonds. Die anderen Krankenkassen buchen auf den Konten der Kontenklasse 2 nur, soweit sei einen Zusatzbeitragssatz nach § 242 Abs. 1 SGB V erheben, oder es sich um Beiträge oder Erstattungen handelt, die dem Zeitraum vor dem 01.01.2009 zuzurechnen sind. Die zeitliche Begrenzung bis zum 31.12.2008 innerhalb der Kontenklasse 2 gilt nicht für LKKen.

20 Beiträge für versicherungspflichtige Mitglieder

### **Zu 20**

Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und § 2 Abs. 1 Nr. 7 KVLG 1989 sind nicht hier, sondern unter Kontenart 230 zu buchen. Beiträge für versicherungspflichtige Mitglieder aus geringfügiger Beschäftigung nach § 249b SGB V/§ 48 Abs. 6 KVLG 1989 sind nicht hier, sondern unter Kontenart 270 zu buchen.

200 Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte

### **Zu 200**

1. Beiträge für abhängig Beschäftigte aus versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB V) sowie Beiträge für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 KVLG 1989 Versicherten.
2. Beiträge für Versicherungspflichtige nach § 192 Abs. 2 SGB V.
3. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen buchen hier (und nicht bei 7691) auch die Mahngebühren.

2000 Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte

201 Beiträge für Empfänger von Arbeitslosengeld und weiterer Leistungen

2011 Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für versicherte Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III und für Empfänger weiterer Leistungen

Von der Bundesagentur für Arbeit gezahlte Beiträge für versicherungspflichtige Leistungsempfänger nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I). Ferner sind hier Beiträge für Empfänger weiterer Leistungen zu buchen, sofern es sich nicht um Beiträge aus Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld handelt.

2013 Beiträge für versicherte Arbeitslosengeld-II-Empfänger

Hier sind die Beiträge für versicherte Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II zu buchen

- 202 Beiträge für Versicherungs-  
pflichtige mit und ohne Ren-  
tenbezug sowie für Rentenan-  
tragsteller
- Zu 202  
Beiträge aus Versorgungsbezügen und aus Arbeits-  
einkommen für Pflichtversicherte ohne Rentenbezug  
sind für Zeiträume ab 01.01.2009 ebenfalls hier zu  
buchen. Die LKKen buchen die Beiträge aus Versor-  
gungsbezügen und aus Arbeitseinkommen für Pflicht-  
versicherte ohne Rentenbezug weiterhin unter Konto  
2060.
- 2020 Beiträge aus Renten für  
Pflichtversicherte (ohne 2021,  
2026 und 2028)/Beiträge aus  
Renten für Altenteiler (nur  
LKK'en)
- Zu 2020
1. Als KVdR-Beitrag aus Renten des Ausgleichsmo-  
nats ist ausschließlich der Gesamtkrankenkas-  
senbeitrag aus den Beitragsnachweisen der RV-  
Träger (Deutsche Post AG im Auftrag der RV der  
Arbeiter und Angestellten [ab 1.10.2005: allge-  
meinen Rentenversicherung] sowie ggf. der Bundes-  
knappschaft [ab 1.10.2005: Deutschen Renten-  
versicherung Knappschaft-Bahn-See]) nach dem  
"Für-Prinzip" zu buchen.
  2. Die LKK'en buchen hier nur die Beiträge aus Ren-  
ten für die nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4 oder 5 KVLG  
1989 versicherten Altenteiler.
- 2022 Beiträge der Rentenan-  
tragsteller
- Zu 2022
1. Beiträge der Rentenantragsteller nach § 239 SGB  
V/§ 44 KVLG 1989 einschließlich der Beiträge für  
die Zeit zwischen Einstellung einer Rentenzahlung  
und dem Ablauf des Monats, in dem die Ent-  
scheidung über Wegfall oder Entzug der Rente  
unanfechtbar geworden ist. Rückzahlungen von  
Beiträgen, die für die Zeit zwischen Rentenbeginn  
und Zustellung des Rentenbescheides oder für die  
Zeit nach Einstellung einer Rentenzahlung entrich-  
tet wurden, sind hier gegenzubuchen.
  2. Die Bestimmung zu 200 Nr. 3 gilt entsprechend.
  3. Die Bestimmung zu 21 gilt entsprechend.
- 2024 Sonstige Beiträge für versich-  
erungspflichtige Rentner
- Zu 2024  
Beiträge nach dem bis zum 30. Juni 1977 geltenden  
Recht.
- 2025 Beiträge aus Versorgungsbe-  
zügen und aus Arbeitsein-  
kommen für Pflichtversicherte  
mit und ohne Rentenbezug
- Zu 2025
1. Beiträge, die nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und  
§ 237 Nr. 2 und 3 SGB V bemessen sind, für  
pflichtversicherte Mitglieder und Rentner, die eine  
Rente der gesetzlichen Rentenversicherung be-  
ziehen.

2. Die LKK'en buchen hier die Beiträge aus Versorgungsbezügen und aus außerland- und außerforstwirtschaftlichen Arbeitseinkommen für als Alenteiler Versicherte.
3. Die Bestimmung zu 21 gilt entsprechend.

2026 Beiträge aus Renten für Aktiv-Versicherte (nur LKK'en)

2027 Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V/§ 40 Abs. 7 Satz 4 KVLG 1989

2028 Beiträge nach § 255 Abs. 2 Satz 2 SGB V für Zeiträume bis 31.12.2008 (ohne LKK'en)

203 Beiträge für Zeiträume bis 31.12.2008 für Jugendliche und behinderte Menschen

Zu 203  
Beiträge für die Pflichtversicherten nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 SGB V, soweit sie ihrer Art nach nicht auf den Konten 2025, 2026 oder 2060 zu buchen sind.

2030 Beiträge für Zeiträume bis 31.12.2008 für Jugendliche und behinderte Menschen

204 Beiträge der pflichtversicherten Studenten, Praktikanten und zur Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigten

Zu 204  
Beiträge für die Pflichtversicherten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 SGB V/§ 21 KVLG 1989.

2040 Beiträge der pflichtversicherten Studenten, Praktikanten und zur Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigten

Zu 2040  
Die Bestimmung zu 21 gilt entsprechend.

205 Beiträge für Dienstleistende zum Wehr- und Zivildienst sowie bei der Bundespolizei

- Zu 205
1. Beiträge nach der KV-Pauschalbeitragsverordnung für alle Mitglieder, die Wehr- oder Zivildienst sowie Dienst bei der Bundespolizei leisten oder an einer Eignungsübung teilnehmen (§ 193 SGB V/§ 25 Abs. 3 KVLG 1989; § 8 EÜG).
  2. Es sind die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen (anstatt der auf das Geschäftsjahr entfallenden Beträge) zu buchen.

- 2050 Beiträge für Dienstleistende zum Wehr- und Zivildienst sowie bei der Bundespolizei
- 206 Beiträge aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen für Pflichtversicherte ohne Rentenbezug für Zeiträume bis 31.12.2008
- 2060 Beiträge aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen für Pflichtversicherte ohne Rentenbezug für Zeiträume bis 31.12.2008
- Zu 2060
1. Beiträge, die nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB V bemessen sind, für Versicherungspflichtige, die keine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, aber Versorgungsbezüge erhalten und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 SGB V versichert sind.
  2. Die LKK'en buchen hier die Beiträge aus Versorgungsbezügen und aus außerland- und außerforstwirtschaftlichen Arbeitseinkommen für Aktivversicherte.
  3. Die Bestimmung zu 21 gilt entsprechend.
- 21 Beiträge der versicherungsberechtigten Mitglieder
- Beiträge für versicherungsberechtigte Mitglieder aus geringfügiger Beschäftigung nach § 249b SGB V/§ 48 Abs. 6 KVLG 1989 sind nicht hier, sondern unter Kontenart 270 zu buchen.
- 210 Beiträge der versicherungsberechtigten Mitglieder
- Zu 210
1. Beiträge der der Versicherung freiwillig Beigetretenen (§ 9 SGB V/§ 6 KVLG 1989).
  2. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen buchen hier (und nicht bei 7691) auch die Mahngebühren.
- 2100 Beiträge der versicherungsberechtigten Mitglieder
- 212 Beiträge der Rentner für Zusatzversicherungen auf Sterbegeld
- 2120 Beiträge der Rentner für Zusatzversicherungen auf Sterbegeld (nur Knappschaft)
- 214 Beiträge der freiwillig versicherten Studenten für Zeiträume bis 31.12.2008
- Zu 214
- Beiträge, die nach dem ermäßigten Beitragssatz § 245 Abs. 2 SGB V/§ 21 KVLG 1989 bemessen werden.